



Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen

28. Januar 2019

Nr. 6/2019

Inhalt	Seite
Wahlordnung für die Wahl zu den Organen der Studierendenschaft der Hochschule Nordhausen	2

Herausgeber:
Präsident der Hochschule Nordhausen
Weinberghof 4
99734 Nordhausen

Die Amtlichen Bekanntmachungen sind über das Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu beziehen. Sie stehen auch als Download im pdf-Format im Internet (www.hs-nordhausen.de/service/ordnungen-hsn/amtliche-bekanntmachungen/) zur Verfügung.

Wahlordnung für die Wahl zu den Organen der Studierendenschaft der Hochschule Nordhausen

Inhalt

- § 1 Organe
- § 2 Zusammensetzung und Amtszeit
- § 3 Grundsätze der Wahl
- § 4 Wahlrecht
- § 5 Wahlorgane und Wählerverzeichnis
- § 6 Wahlvorschläge
- § 7 Wahltermine und Wahlbekanntmachung
- § 8 Wahlverfahren
- § 9 Auszählung der Stimmen und Feststellung des Wahlergebnisses
- § 10 Wahlprüfung
- § 11 Nachwahl, Neuwahl
- § 12 Konstituierende Sitzung
- § 13 Änderungen der Wahlordnung
- § 14 Übergangsregelung
- § 15 In-Kraft-Treten

§ 1 **Organe**

- (1) Das wählbare Organ der Studierendenschaft ist der Studierendenrat.
- (2) Die wählbaren Organe der Fachschaften sind die Fachschaftsräte.
- (3) Diese Wahlordnung regelt das Verfahren der Wahl des Studierendenrates und der Fachschaftsräte der Hochschule Nordhausen.

§ 2 **Zusammensetzung und Amtszeit**

- (1) Die Zusammensetzung des Studierendenrates regelt die Satzung der Studierendenschaft.
- (2) Die Mitglieder des Studierendenrates und der Fachschaftsräte werden für die Dauer von einem Jahr gewählt.
- (3) Ein Fachschaftsrat besteht aus mindestens drei und maximal zwölf Mitgliedern, das Nähere regeln die Fachschaftsordnungen.

§ 3 **Grundsätze der Wahl**

- (1) Die Wahl ist frei, allgemein, gleich, unmittelbar und geheim durchzuführen. Sie wird auf der Grundlage von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl durchgeführt und die Sitze werden nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren verteilt.
- (2) Die Wahl ist als Urnenwahl durchzuführen.
- (3) Fristen laufen nicht an Tagen ab, die für alle Studierenden vorlesungsfrei sind.

§ 4 Wahlrecht

- (1) Das aktive und passive Wahlrecht besitzen alle Mitglieder der Studierendenschaft der Hochschule Nordhausen gemäß § 1 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft.
- (2) Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig.
- (3) Wahlberechtigt und wählbar ist nur, wer in das Wählerverzeichnis aufgenommen ist.
- (4) Bei Wahlen der Fachschaftsräte haben nur die Mitglieder der zu wählenden Fachschaft das aktive und passive Wahlrecht inne.

§ 5 Wahlorgane und Wählerverzeichnis

- (1) Für die Wahl des Studierendenrates bzw. der Fachschaftsräte wird spätestens in der letzten Oktoberwoche ein Wahlvorstand gebildet. Dem Wahlvorstand gehören drei Studierende an, die ehrenamtlich arbeiten. Sie werden vom Studierendenrat bzw. dem Fachschaftsrat mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gewählt. Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte eine Person, die die Wahl leitet (Wahlleitung). Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen nicht für das Gremium kandidieren, für das sie die Wahl durchführen.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Wahlvorstandes beginnt mit der Wahl durch den Studierendenrat bzw. Fachschaftsrat und endet mit der Konstituierung des neu gewählten Studierendenrates bzw. Fachschaftsrates. Eine Mitgliedschaft in einem studentischen Gremium ist nicht Voraussetzung. Zu seiner Unterstützung kann die Wahlleitung ehrenamtlich arbeitende Wahlhelfende benennen, die nicht Mitglieder des Wahlvorstandes werden und nicht selber für das Gremium kandidieren dürfen, für das sie die Wahl unterstützen.
- (3) Der Wahlvorstand ist für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich und kontrolliert die Ordnungsmäßigkeit des Wahlverlaufes. Er beschließt über die erforderlichen Fristen, insbesondere zur Offenlegung des Wählerverzeichnisses, die Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge und stellt das Wahlergebnis fest.
- (4) Der Wahlvorstand entscheidet mit der Stimmenmehrheit seiner Mitglieder.
- (5) Über die Sitzungen des Wahlvorstandes, den Verlauf der Wahl und die Stimmenauszählung ist ein Protokoll durch den Wahlvorstand anzufertigen und innerhalb einer Woche hochschulöffentlich zu veröffentlichen.
- (6) Der Kanzler der Hochschule Nordhausen erstellt auf Antrag des Wahlvorstandes das Wählerverzeichnis und alle anderen zur Wahldurchführung notwendigen Unterlagen, wie Stimmzettel.
- (7) Das Wählerverzeichnis ist mindestens innerhalb zweier Wochen vor der Wahl, die nicht vorlesungsfrei sind, an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen. Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können bei der Wahlleitung innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich erklärt werden. Über den Einspruch entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich.

§ 6 Wahlvorschläge

- (1) Ein Wahlvorschlag besteht aus einer Wahlvorschlagsliste mit mindestens einer kandidierenden Person.

- (2) Ein Wahlvorschlag muss die vollständigen Namen, Studiengang, Semesterzahl, vollständige Adresse sowie die schriftliche Einverständniserklärung, sich zur Wahl zu stellen, aller Kandidaten der Wahlvorschlagsliste enthalten.
- (3) Ein Kandidat darf jeweils nur auf einem Wahlvorschlag genannt werden.
- (4) Wahlvorschläge sind innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Wahltermins beim Wahlvorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Der Wahlvorstand prüft die eingereichten Wahlvorschläge auf ihre Vollständigkeit, Richtigkeit und termingerechte Einreichung. Unvollständige oder unrichtige Wahlvorschläge sind unverzüglich zurückgegeben. Sie können innerhalb der in Absatz 4 genannten Frist korrigiert werden, andernfalls sind diese für die entsprechende Wahl nicht zuzulassen.
- (6) Der Wahlleiter gibt unverzüglich nach Ablauf der in Absatz 4 genannten Frist hochschulöffentlich die als gültig anerkannten Wahlvorschläge bekannt.
- (7) Einsprüche gegen die Zulassung und die Bekanntmachungen von Wahlvorschlägen sind schriftlich innerhalb von einer Woche nach ihrer Veröffentlichung beim Wahlleiter einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich.

§ 7

Wahltermine und Wahlbekanntmachung

- (1) Die Wahlen finden in der Regel im Wintersemester an zwei aufeinanderfolgenden nicht vorlesungsfreien Wochentagen zwischen der zweiten und fünften Kalenderwoche statt.
- (2) Die Wahlbekanntmachung erfolgt bis zum 56. Tag vor dem ersten Wahltag durch den Wahlvorstand. Sie enthält die Wahltage, Wahlzeiten, Wahllokale und die Termine unter Berücksichtigung des § 5 Abs. 3 und 7 und § 6 und der folgenden Absätze 3 bis 5. Die Wahltage, Wahlzeiten, festgelegten Fristen und Wahllokale sind durch Beschluss des Wahlvorstandes in Absprache mit dem Kanzler der Hochschule Nordhausen festzulegen.
- (3) Für die Wahl des Studierendenrates hat der Wahlvorstand durch einen Nachtrag zur Wahlausschreibung diese ganz oder teilweise einmal zu wiederholen, insbesondere erneut zur Einreichung von Wahlvorschlägen unter Verlängerung der Einreichungsfrist gem. § 6 Abs. 4 um bis zu zwei Wochen aufzufordern, wenn die Zahl der Kandidaten aller Wahlvorschläge weniger als das Doppelte der Mitgliederzahl des Studierendenrates beträgt.
- (4) Für die Wahl der Fachschaftsräte gilt Absatz 3 entsprechend, soweit die Fachschaftsordnung eine feststehende Mitgliederanzahl des Fachschaftsrates enthält. Soweit die Fachschaftsordnung eine variable Mitgliederanzahl (Mindest- und Höchstanzahl) des Fachschaftsrates enthält, kann der Wahlvorstand entsprechend Absatz 3 verfahren.
- (5) Das Wählerverzeichnis wird zwei Wochen, die nicht vorlesungsfrei sind, vor dem ersten Wahltag geschlossen.
- (6) Die Wahlen zum Studierendenrat sowie zur Schiedskommission sollen nach Möglichkeit gleichzeitig mit den Wahlen zu den Fachschaftsräten der Hochschule Nordhausen stattfinden.
- (7) Zwischen dem Ende der Briefwahl und dem Beginn der Urnenwahl liegt mindestens ein Tag und maximal eine Woche.
- (8) Bei einer Wahl eines Fachschaftsrates ist der Studierendenrat zu informieren.

§ 8 Wahlverfahren

- (1) Die Stimmzettel müssen die Namen der Kandidaten in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsliste sowie ein Feld für die Stimmenabgabe für jede einzelne Liste enthalten
- (2) Jeder Studierende hat eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen einer Wahlvorschlagsliste. Die Stimmabgabe ist gültig, wenn der Wille des Wählers eindeutig erkennbar ist.
- (3) Steht nur eine Liste zur Wahl, so wird in der Weise abgestimmt, dass jeder Wähler seine Stimme durch Ankreuzen von „Ja“ oder „Nein“ auf dem Stimmzettel abgibt. Die Wahl erfolgt in dem Falle mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Wird keine Mehrheit für diese Liste erzielt, wird die Wahl einmal wiederholt. Bei der Wiederholungswahl ist das Gremium mit der Anzahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen gewählt. Für die Wiederholungswahl kann der Wahlvorstand von dieser Wahlordnung abweichende Bestimmungen über Fristen festlegen, soweit die Studierendenschaft ausreichend Gelegenheit erhält, von der Wahlausschreibung und der Wahlbekanntmachung Kenntnis zu nehmen sowie Einsprüche und Vorschläge einzureichen.

§ 9 Auszählung der Stimmen und Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Die Auszählung der Stimmen und die Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich.
- (2) Der Wahlvorstand öffnet nach Beendigung der Wahl die Wahlurnen und die Briefwahlunterlagen und stellt die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen sowie die Wahlbeteiligung fest und zählt die gültigen Stimmen aus.
- (3) Bestehen Zweifel an der Gültigkeit der Stimmabgabe, entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich.
- (4) Bekommt eine Liste mehrere Sitze, so werden diese in der Reihenfolge an die Kandidaten verteilt, wie sie auf der Wahlvorschlagsliste verzeichnet waren.
- (5) Lehnt eine gewählte Person innerhalb der ihm bei der Mitteilung seiner Wahl zu setzenden Frist von zwei Wochen die Wahl nicht ab, so gilt diese als von ihm angenommen.
- (6) Das Ergebnis der Wahl, insbesondere die gewählten Kandidaten sowie die Reihenfolge der Nachrückkandidaten sind vom Wahlvorstand unverzüglich nach Abschluss der Wahl festzustellen, zu protokollieren und hochschulöffentlich bekannt zu geben.
- (7) Scheidet ein Mitglied aus dem Studierendenrat oder einem Fachschaftsrat durch ausdrückliche Erklärung aus, weil es ein Praktikum beginnt, so wird dieses auf seinen Wunsch in der Reihenfolge an die letzte Stelle der Nachrückkandidaten gesetzt.

§ 10 Wahlprüfung

- (1) Die Wahlprüfung kann von allen Wahlberechtigten beantragt werden. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich an den Wahlvorstand zu richten. Der Antrag ist nur zulässig, wenn er die Bestimmung dieser Wahlordnung, die für verletzt angesehen wird, benennt.
- (2) Die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl trifft der Wahlvorstand mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder.
- (3) Kann durch die Entscheidung des Wahlvorstandes dem Antrag nach Absatz 1 nicht entsprochen werden, ist dieser dem Präsidenten der Hochschule Nordhausen vorzulegen. Dieses entscheidet innerhalb von vier Wochen.

§ 11 Nachwahl/Neuwahl

(1) Ist die Zahl der gewählten Kandidaten aller Listen bei den Studierendenratswahlen kleiner als sieben, den Fachschaftsratswahlen kleiner als die Zahl der mindestens zu vergebenden Sitze, so findet eine Nachwahl statt, es sei denn, dass bereits eine Nachwahl oder eine Wiederholung der Wahlausschreibung gemäß § 7 Absätze 3 und 4 erfolgt ist und eine weitere Nachwahl kein anderes Ergebnis verspricht. Die Notwendigkeit der Nachwahl stellt der Wahlvorstand fest. Für die Nachwahl kann der Wahlvorstand von dieser Wahlordnung abweichende Bestimmungen über Fristen festlegen, soweit die Studierendenschaft ausreichend Gelegenheit erhält, von der Wahlausschreibung und der Wahlbekanntmachung Kenntnis zu nehmen sowie Einsprüche und Vorschläge einzureichen. Können auch dann nicht alle Sitze vergeben werden, bleiben die restlichen Sitze unbesetzt.

(2) Eine Neuwahl findet statt, wenn der Studierendenrat oder ein Fachschaftsrat aufgelöst ist. Findet eine Neuwahl später als sechs Monate nach Beginn der regelmäßigen Amtszeit der Mitglieder statt, so entfällt die Wahl dieses Organs bei der nächsten Wahl. In der Wahlbekanntmachung ist auf die verlängerte Amtszeit der Mitglieder des Organs hinzuweisen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 12 Konstituierende Sitzung

Der Wahlleiter beruft den neugewählten Studierendenrat bzw. Fachschaftsrat unverzüglich nach Ablauf der Frist der Wahlprüfung gemäß §10 Abs. 1 zu dessen konstituierender Sitzung ein und leitet diese bis zur Wahl eines neuen Vorsitzenden des Gremiums.

§ 13 Änderungen der Wahlordnung

Die Wahlordnung kann durch Beschluss des Studierendenrates mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder geändert werden. Änderungen werden nach Genehmigung durch den Präsidenten wirksam.

§ 14 Übergangsregelung

Die ersten Wahlen nach dieser Wahlordnung finden im Wintersemester 2019/2020 statt. Die Amtszeit der zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Wahlordnung dem Studierendenrat oder den Fachschaftsräten angehörenden gewählten Mitglieder enden im Wintersemester 2018/2019 mit Konstituierung des neuen Studierendenrates bzw. der neuen Fachschaftsräte. Für die im Wintersemester 2018/2019 stattfindenden Wahlen gelten die Bestimmungen der Wahlordnung vom 05.06.2008 (Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Nordhausen Nr. 4, 2008, Seite 2) in der bis zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Wahlordnung geltenden Fassung weiter.

§ 15
In-Kraft-Treten

Diese Wahlordnung tritt nach Beschluss des Studierendenrates mit Zweidrittelmehrheit seiner anwesenden Mitglieder und Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Nordhausen am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Nordhausen folgenden Tages in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 05.06.2008 (Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Nordhausen Nr. 4, 2008, Seite 2) außer Kraft.

Nordhausen, 16. Januar 2019

Der Präsident
Hochschule Nordhausen

Erster Vorsitzender
Studierendenrat